

AUSSENBEREICHSSATZUNG ORTSTEIL RAMERING GEMEINDE RATTENKIRCHEN

4. ÄNDERUNG der Lückenfüllungssatzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Die Änderung gilt im Zusammenhang mit der Urfassung
sowie der 1., 2. und 3. Änderung



Rattenkirchen

Präambel:

Die Gemeinde Rattenkirchen erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 folgende

Außenbereichssatzung:

§1

Die Satzung wird gemäß Beilage geändert.
Die Teile der 4. Änderung wurden mit „4.Änd.“ gekennzeichnet.

§2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fertigungsdaten:

Planentwurf vom 17.04.2020

Rattenkirchen,.....23. OKT. 2020.....


Greilmeier, 1. Bürgermeister



Begründung zur 4. Änderung

Für das Grundstück mit Flurnummer 757 (Geltungsbereich der 3. Änderung) wird die 4. Änderung der Außenbereichssatzung Ramering vollzogen.

Im Zuge der Objektplanung soll die Gebäude- und Garagenstellung gegenüber der bisherigen Darstellung geändert bzw. konkretisiert werden.

Die Änderung ist im beigegeführten Lageplan dargestellt und gekennzeichnet.

Im Übrigen gelten die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen weiter.

Den Beschluss für die Änderung fasste der Gemeinderat von Rattenkirchen am ... **20. MAI 2020**

Art der Änderung

- Änderung der Gebäude- und Garagenstellung wie im Plan dargestellt.

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN:

Die Festsetzungen durch Planzeichen werden unverändert aus der Urfassung und den Änderungen 1,2,3 übernommen.

GRÜNORDNUNG:

Die Festsetzungen zur Grünordnung werden unverändert aus der Urfassung übernommen.

Weiter gelten die Festsetzungen durch Text und Planzeichen, sowie die nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichnen und Hinweise der rechtsverbindlichen Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 22.10.1993 ,

HINWEISE:

Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses des Gebäudes sollte mindestens 25 cm über Geländehöhe nahe dem Bauvorhaben liegen. Das Gebäude ist bis zu dieser Kote wasserdicht zu erstellen. (Keller wasserdicht und auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.)
Sollten Lichtgräben für höhere Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die untere Denkmalschutzbehörde.

genehmigt am 22.02.1994,
und der 1., 2. und 3. Änderung.

Rattenkirchen, 23. OKT. 2020

Stierberg, 17.04.2020, 14.10.2020

Greilmeier
1. Bürgermeister

Architekt Dipl. Ing. (FH)
Andreas Maier, Stierberg 7
84419 Obertaufkirchen, Tel.: 08082-1612

D. Greilmeier



A. Maier

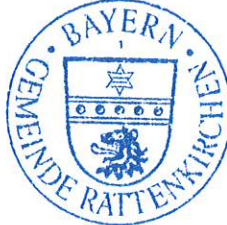
Verfahrensvermerke:

Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **20.05.2020** die 4. Änderung der Außenbereichssatzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich „Ramering“ beschlossen.

Rattenkirchen, 21. OKT. 2020



R. Greilmeier
.....
Greilmeier, 1. Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom **15.06.2020** bis einschließlich **15.07.2020** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Rattenkirchen, 21. OKT. 2020

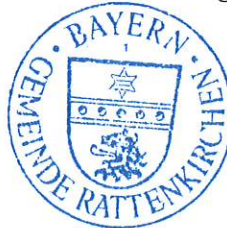


R. Greilmeier
.....
Greilmeier, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom **15.06.2020** bis einschließlich **15.07.2020** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rattenkirchen, 21. OKT. 2020



R. Greilmeier
.....
Greilmeier, 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Rattenkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **12.08.2020** die 4. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich als Satzung beschlossen.

Rattenkirchen, 21. OKT. 2020



R. Greilmeier
.....
Greilmeier, 1. Bürgermeister

5. Ausfertigung:

Die Planunterlagen zur 4. Änderung der Außenbereichssatzung wurden ausgefertigt am
..... 23. OKT. 2020

Rattenkirchen, 23. OKT. 2020



R. Greilmeier
.....
Greilmeier, 1. Bürgermeister

5. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 26. OKT. 2020 Die 4. Änderung der Außenbereichssatzung Ramering mit der Begründung wurde seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der o. g. Satzung wurde auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 und der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 15 Abs. 2 BauGB).

Die 4. Änderung der Außenbereichssatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Rattenkirchen,



.....
Greilmeier, 1. Bürgermeister